



Richtlinien für die Unterstützungstätigkeit der Sozialkommission

1. Grundlagen

Zwei Dokumente sind für die Sozialkommission grundlegend:

Organisationsreglement der Röm.-kath. Kirchgemeinde Biel und Umgebung vom 10.12.2003
(insbesondere Art. 30 bis 32 und Anhang I, S. 24)

Die soziale Diakonie der Gesamtkirchgemeinde Biel und Umgebung vom 1.7.1998

2. Ziel und Zweck

Hauptzweck der Sozialkommission ist die Linderung der Auswirkungen von Armut und die Überbrückung von Notlagen durch die Leistung von subsidiären, einmaligen Hilfen an Personen, welche aus finanziellen, sozialen oder anderen Gründen unterstützungsbedürftig sind, so wie von einmaligen Starthilfen für soziale Projekte im Rahmen der sozialdiakonischen Prioritäten.

Die Sozialkommission will dringliche Notlagen mit punktuellen Unterstützungsleistungen wirksam überbrücken.

Die Sozialkommission strebt eine nachhaltige Hilfe an. Die Unterstützungsleistungen sollten im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe die Situation der gesuchstellenden Person längerfristig verbessern und dem Entstehen von erneuten Notlagen vorbeugen.

Folgende sozialdiakonische Prioritäten werden verfolgt:

Soziale Hilfe in Not- und Krisensituationen

Förderung der wirtschaftlichen Integration

Förderung der gesellschaftlichen und kulturellen Integration

3. Zielgruppen

Die Sozialkommission unterstützt Personen mit Wohnsitz und effektivem Aufenthalt auf dem Gebiet der Kirchgemeinde Biel und Umgebung.

Unterstützt werden Einzelpersonen, Familien sowie familienähnliche Gemeinschaften. Hilfe erhalten in der Regel Personen, welche nahe am oder unter dem Existenzminimum (gemäss SKOS-Richtlinien) leben.

Weiter kann die Sozialkommission neue Projekte im Sozialbereich in Biel und Region mit einer Starthilfe unterstützen.

4. Hilfeleistungen

Die Hilfe ist ergänzend zu den Leistungen der öffentlichen Hand und den Sozialversicherungen - sie soll diese Leistungen in keiner Weise ersetzen oder vermindern.

Die Hilfeleistung kann in einer finanziellen Zuwendung, der Übernahme von Rechnungen, in Einkaufsgutscheinen, Sachleistungen oder Naturalien bestehen. Wenn es sinnvoll erscheint, können verschiedene Hilfeleistungen kombiniert werden. Pro Gesuch und Kalenderjahr beträgt der Maximalbeitrag CHF 1'500. In Ausnahmen kann die Sozialkommission einen höheren Betrag gewähren.

5. Einschränkungen

In einem Kalenderjahr darf pro LeistungsempfängerIn nur ein Gesuch bewilligt werden.

Die Sozialkommission gewährt keine Darlehen, leistet keine Sicherheiten und finanziert keine Steuerrechnungen, Geldstrafen oder ähnliche Verbindlichkeiten.



Die Sozialkommission übernimmt grundsätzlich keine Beiträge an Schuldensanierungen. Im Sinne einer Ausnahme kann sie sich daran beteiligen, falls eine Beratung und Begleitung durch eine fachlich kompetente Beratungsstelle mit Einreichung eines gesicherten Finanzierungsplanes vorliegt.

Bei Beiträgen zur Integrationshilfe von Asyl Suchenden muss eine Fachstelle glaubhaft machen, dass sie eine grosse Chance haben in der Schweiz bleiben zu können und dass sie integrationswillig sind.

In der Regel werden Hilfeleistungen ab CHF 1'000.-- nur erbracht, wenn eine weitere Stelle mitfinanziert und die betroffene Person nach ihren Möglichkeiten einen Beitrag leistet.

Bei Ausbildungsgesuchen von Flüchtlingen und Asylbewerbenden gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Nur wenn die kostenlosen oder kostengünstigen Angebote ausgeschöpft worden sind (z.B. TAST, Multimondo, 10. Schuljahr etc.) und eine Weiterführung sinnvoll ist, wird auf das Gesuch eingetreten.
2. Bei Sprachkursen wird zuerst geprüft, ob die Sprache bei Multimondo erworben werden kann.
3. Junge Personen werden prioritär behandelt.
4. Bei einem zwei- oder dreijährigen Engagement wird das ganze Engagement beurteilt und als Ausnahme behandelt; die Unterstützung ab dem zweiten Jahr wird vom Lernerfolg (Bestehen der Prüfungen) des Unterstützten abhängig gemacht.

6. Gesuchseinreichung

Die Gesuche werden durch Fachstellen (so wie der Sozialdienste der kath. Kirche Biel) mit Einwilligung der betroffenen Personen an folgende Adresse eingereicht:

Sozialkommission der Röm.-kath. Kirchgemeinde Biel
Murtenstr. 48/Postfach 13
2501 Biel

Folgende Inhalte mit Beilagen werden verlangt:

- Situationsbeschreibung
- Gewünschte Unterstützung
- Begründung der Unterstützung aus der Sicht der Fachstelle (Aufweis der Nachhaltigkeit)
- Budget auf der Grundlage von Dokumenten
- Abklärung der geplanten Finanzierung
- Nennung der weiteren Adressaten des Gesuches
- Nennung des möglichen Beitrages der betroffenen Person

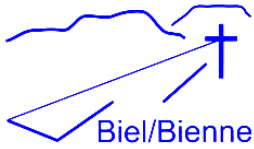
Bei fehlenden Inhalten oder Unterlagen kann das Gesuch nicht behandelt werden, bis sie beigebracht worden sind.

Bei Gesuchen für Starthilfe bei sozialen Projekten werden sinngemässe Angaben verlangt.

Die Sozialdienste der kath. Kirche Biel, welche die Gesuche für die Sozialkommission vorprüfen, können bei den einreichenden Fachstellen nachfragen und weitere Auskünfte einholen.

7. Arbeitsweise

Jedes Gesuch von externen Fachstellen wird durch die Sozialdienste der kath. Kirche Biel neutral auf Erfüllung der Richtlinien und Zuständigkeit geprüft. Bei Differenzen, werden die Fachstellen darauf hingewiesen, um ihr Gesuch nachbessern zu können oder das Gesuch wird begründet zurückgeschickt.



Römisch-katholische Kirchgemeinde Biel und Umgebung

Paroisse catholique romaine de Bienne et environs

Gesuche, welche die Richtlinien erfüllen, werden durch die Sozialdienste mit einer Stellungnahme in die Sozialkommission eingebracht, welche an vier bis sechs Sitzungen pro Jahr tagt. Die Gesuche werden diskret und an der nächst möglichen Sitzung behandelt.

Die Sozialkommission prüft und entscheidet über jedes einzelne Gesuch unabhängig. Ihre Leistungen erfolgen ohne Rechtsanspruch.

Der deutsche Text ist rechtsverbindlich. Der französische Text ist eine Übersetzung.

Biel, 22.12.05

Die Präsidentin